

Platzordnung der Beachvolleyballanlage der Beachvolleyballabteilung Heidelberger Turnverein 1846 e.V.

§ 1 Anerkennung der Platzordnung

Mit dem Betreten des Platzes wird die Zurkenntnisnahme und Anerkennung der Platzordnung bestätigt.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Zum Betreten und zur Nutzung der Beachvolleyballanlage sind ausschließlich Mitglieder der Beachvolleyballabteilung Heidelberger Turnverein 1846 e.V., Inhaber einer Saisonkarte oder Tageskarte berechtigt.
- (2) Werden nicht spielberechtigte Personen auf der Anlage angetroffen, können sie von jedem ordentlichen Mitglied der Beachvolleyballabteilung Heidelberger Turnverein 1847 e.V. des Feldes verwiesen werden. Der Vorstand behält sich eine Klage wegen Hausfriedensbruch vor.
- (3) Der Spielbetrieb gemäß des Belegungsplanes hat grundsätzlich Vorrang vor freiem Spiel.
- (4) Turnierbetrieb hat grundsätzlich uneingeschränkten Vorrang.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, Personen, die gegen die Platzordnung verstoßen, die Spielberechtigung zu entziehen, Platzverbot zu erteilen oder zu Arbeiten auf der Anlage zu verpflichten.

§3 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Sandflächen sind nach Beendigung der Nutzung der Sandflächen von den Nutzern mit dem bereitgestellten Gerät abziehen. Es ist unbedingt darauf zu achten eine waagerechte Fläche zu hinterlassen. Die Netzanlagen müssen an ihrem ordnungsgemäßen Aufbewahrungsort verwahrt werden. Die Sandfläche ist mit der bereitgestellten Abdeckung zu verdecken.
- (2) Jeder Nutzer der Anlage ist verpflichtet, das Gelände ordentlich zu verlassen. Unrat und Müll sind in dafür aufgestellte Behälter zu entsorgen.
- (3) Vor der Nutzung der sanitären Anlagen ist der an Körper und Kleidung haftende Sand zu entfernen. Die sanitären Anlagen sind sauber zu ordentlich zu verlassen.
- (4) Bei Zuwiderhandlungen, die eine weitere Nutzung einschränken oder ausschließen, können die zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nötigen Kosten per Vorstandsbeschluss dem Verursacher auferlegt werden
- (5) Das Rauchen auf der Beachvolleyballanlage ist verboten.
- (6) Tiere sind auf der Beachvolleyballanlage nicht gestattet.
- (7) Die Pflege der Anlage wird durch die Spielberechtigten erfüllt. Jeder Spielberechtigte ist verpflichtet, sich an der Pflege der Anlage im Rahmen der ausgeschriebenen Arbeitseinsätze zu beteiligen.

§ 4 Betriebszeiten

- (1) Außerhalb der Betriebszeiten ist das Betreten der Beachvolleyballanlage verboten.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, je nach Witterung, eine Wintersperre bzw. eine Platzsperre wegen Unbespielbarkeit, zu verhängen.

§ 5 Anordnungsbefugnis

Den Anordnungen und Weisungen der Vorstandsmitglieder der Beachvolleyballabteilung Heidelberger Turnverein 1846 e.V. und der Platzwarte sind umgehend und ohne Ausnahme Folge zu leisten.

§ 6 Zuwiderhandlungen

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können vom Platzwart oder einem Vorstandsmitglied vom Besuch der Beachvolleyballanlage bzw. von der Veranstaltung ausgeschlossen oder aus der Anlage verwiesen werden.
- (2) Je nach Schwere des Verstoßes können Zuwiderhandelnde auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung oder dem Besuch der Anlage ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung obliegt dem Vorstand.
- (3) Maßnahmen nach Abs. (1) und (2) schließen Ansprüche (z.B. Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages) aus.
- (4) Unberührt bleiben straf- und haftungsrechtliche Vorschriften.

§7 außerordentliche Haftungsbestimmungen

- (1) Die Beachvolleyballabteilung Heidelberger Turnverein 1947 e.V. übernimmt keine Haftung für:
 1. in Verlust geratene Gegenstände
 2. Sachbeschädigung durch Dritte
 3. Schäden, Unfällen und Verletzungen infolge des Spielbetriebes oder bei Veranstaltungen durch Eigen- oder Fremdvverschulden
- (2) Der Benutzer haftet gegenüber der Beachvolleyballabteilung Heidelberger Turnverein 1947 e.V. und Dritten für verursachte Beschädigung, mutwillige Sachbeschädigung und Verunreinigung, gleich ob Vorsatz, Unachtsamkeit od. Fahrlässigkeit besteht.
- (3) Die Beachvolleyballabteilung Heidelberger Turnverein 1947 e.V. übernimmt keine Haftung für seine Mitglieder bei ungesetzlichen Taten, mutwilliger Sachbeschädigung, vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung Dritter seiner Mitglieder und des Vorstandes. Jedes Mitglied ist für seine Person selbst haftbar.

§8 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Schriftform und des Beschlusses in der Vorstandssitzung der Beachvolleyballabteilung Heidelberger Turnverein 1947 e.V..

Die Platzordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft

Der Vorstand der Beachvolleyballabteilung
Heidelberger Turnverein 1846 e.V.